



STADT **LIPPSTADT**

Vorlage Nr.

414/2003

FB 7 / Planen und Umwelt

<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Planungs- und Umweltausschuss	11.12.2003
Rat	15.12.2003

TOP

Ergänzungssatzung der Stadt Lippstadt für den Bereich Herringhausen - Planverfahren Nr. 10 - gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB)

- hier:**
- a) Ergebnis der Beteiligung der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung
 - b) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

- a) Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Anlage 1) wird zur Kenntnis genommen.
Die Anregungen während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Anlage 2) wurden geprüft und abgewogen. Die Stellungnahme (Anlage 4) hierzu wird beschlossen.
- b) Die Satzung zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Herringhausen wird gem. § 34 Abs. 4 BauGB beschlossen. Der Begründung vom 11.12.2003 (Anlage 5) wird zugestimmt. Sie wird der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 5 BauGB beigelegt.

Anlagen

Beratungsergebnis

<input type="checkbox"/> Einstimmig	<input type="checkbox"/> Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/> Laut Beschluß-Vorschlag	<input type="checkbox"/> Abweichender Beschluß
-------------------------------------	---	----	------	------------	--	--

Unterschrift

Finanzielle Auswirkungen ?		nein	
Gesamtausgaben der Maßnahme		Eigenanteil	
Haushaltsstelle			
Veranschlagung			
im Verwaltungshaushalt		mit	€
im Vermögenshaushalt		mit	€
Verpflichtungsermächtigung im Haushalt		i.H.v.	€
Über-/außerplanmäßige Ausgaben		€	Sichtvermerk Kämmerei
Deckung durch Mehreinnahmen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Einsparungen bei			
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Hhst.		€	
Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt:	entfällt		

Sachdarstellung

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat am 26.04.2001 die Aufstellung der Satzung zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Herringhausen beschlossen.

Durch die Ergänzungssatzung sollen die Grenzen des Ortsteiles Herringhausen festgelegt sowie einzelne Außenbereichsflächen zur Abrundung des Satzungsgebietes einbezogen werden.

Städtebauliches Ziel dieser Satzung soll die Schaffung planungsrechtlicher Grundlagen für die Genehmigung von Wohngebäuden sein. Die Einbeziehung der Erweiterungsflächen dient ausschließlich diesem Zweck.

Am 18.12.2001 wurden die Bürger frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen in einem Bürgergespräch vor Ort informiert.

Das Protokoll der Bürgerversammlung ist als Anlage 1 beigefügt.

Anregungen, die eine grundsätzliche Änderung der Planung zur Folge gehabt hätten, wurden nicht vorgebracht.

Durch die geplante Maßnahme finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die gem. § 8 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung zu bewerten und zu kompensieren sind.

Im Rahmen der Entwurfsphase konnten keine geeigneten Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden.

Nach Prüfung mehrerer Vorschläge mit der Unteren Landschaftsbehörde konnte schließlich im März 2003 eine Ausgleichsfläche - außerhalb des Geltungsbereiches der Satzung - in Aussicht gestellt werden.

Anschließend wurde nach Konkretisierung der Planung das Satzungsverfahren mit der Beteiligung der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Der Satzungsentwurf und dessen Begründung wurde in der Zeit vom 28.07.2003 bis 05.09.2003 öffentlich ausgelegt.

Im Beteiligungsverfahren wurden Anregungen durch den betroffenen Grundstückseigentümer, Herrn Baron von Schorlemer, den Kreis Soest, die Industrie- und Handelskammer und das Westf. Amt für Denkmalpflege (Anlage 2) vorgebracht.

Aufgrund der Anregungen des Grundstückseigentümers und des Amtes für Denkmalpflege wurde der Satzungsentwurf für das Grundstück Gemarkung Herringhausen, Flur 4, Flurstück 1090 überarbeitet und damit auf eine früher vom Eigentümer angeregte Wegeverbindung mit einer alleeartigen Baumbepflanzung zwischen dem Schloss Herringhausen und dem südlich gelegenen Wohngebiet verzichtet. Die Verkehrsfläche wurde hier in ihrer Breite reduziert, jedoch als Option für weitere Erschließungszwecke erhalten.

Die nördliche Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung wurde entsprechend geändert.

Den Eigentümern der von der Planung betroffenen Grundstücke wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Das Einverständnis des betroffenen Grundstückseigentümers liegt vor (Anlage 3).

Der Kreis Soest wies darauf hin, dass die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich nicht nachvollziehbar sei.

Die Stellungnahmen der Verwaltung zu den Anregungen der Träger öffentlicher Belange sind als Anlage 4 der Vorlage beigefügt.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Herringhausen ist dieser Vorlage ebenfalls als Anlage beigefügt.

Die Ergänzungssatzung soll nun gem. § 34 Abs. 3 BauGB beschlossen werden.

Der Planungs- und Umweltausschuss wurde in seiner Sitzung am 11.12.2003 gebeten, dem Rat zu empfehlen, den vorstehenden Beschluss zu fassen.

Über das Ergebnis wird in der Sitzung mündlich berichtet.